

EINGEGANGEN  
30. Nov. 2017  
Gemeinde Havixbeck

*l. bespr. 30*



WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld  
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld  
Gemeinde Havixbeck  
Willi-Richter-Platz 1  
48329 Havixbeck

**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld  
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60  
Telefax: 02541 9428-70  
E-Mail: info-coe@wlv.de  
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 29.11.2017 / vdP-bk  
(bAverbrock 17\_181100966\_05\_Gem.Hav.)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich II“ im Verfahren nach § 13 a) Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns namens und im Auftrag unseres Mitglieds, ,  
 48329 Havixbeck. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Als bekannt unterstellen wir, dass  einen landwirtschaftlichen Betrieb mit  
Schweinemast im Haupterwerb führt.

hat uns gebeten, für ihn im Rahmen der Offenlegung der Änderung des oben  
genannten Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Zunächst dürfen wir darauf hinweisen, dass auf der Internetseite der Gemeinde, aufgerufen  
am 08.11.2017 gegen 19.30 Uhr, ein Versehen aufgetreten ist. Unter der im Betreff dieses  
Schreibens genannten Bekanntmachung finden sich die Erklärungen zur Offenlegung der 5.  
Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“, während sich unter dem Punkt Bekanntma-  
chung des Beschlusses über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes zur 5. Änderung  
des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ die inhaltlichen Aussagen zur Änderung des Bebauungs-  
planes „Gennerich II“ finden.

Ob dieser Irrtum formal relevant ist, wird diesseits nicht bewertet und der Entscheidung des Gemeinderates anheimgestellt.

Inhaltlich eröffnet der Bebauungsplanentwurf das Recht der Grundstücksnachbarn weitere Wohngebäude zu errichten. Diese Wohngebäude würden näher an die Hofstelle unseres Mitglieds heranrücken.

Im Vorverfahren sei ein Geruchsgutachten eingeholt worden.

Dieses Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass unter Wahrung des Bestandschutzes der ortsansässigen Hofstellen die Wohnverträglichkeit für sonstiges Wohnen in einem Dorfgebiet gegeben sei.

hat das Gutachten zur inhaltlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 51, Betriebswirtschaft, Bauen, Energie, Arbeitnehmerberatung, Nevinghoff 40, 48147 Münster, konkret Herrn Martin Kamp, zur Bewertung vorgelegt. Die Stellungnahme fügen wir an und machen sie zum Gegenstand des Einwands.

Herr Kamp kommt in seiner Stellungnahme vom 11.10.2017 zu dem Ergebnis, dass das im Verfahren vorgelegte Gutachten einige Plausibilitätsfragen aufwirft. So führt er aus, dass der Untersuchungsraum nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) nach dem „Zweifelsfragenkatalog“ festzulegen sei. Diesbezügliche Ausführungen fehlen jedoch. Sofern daher weitere Emittenten vorhanden wären und diese hätten berücksichtigt werden müssen, könnten die Ergebnisse des Gutachtens verfälscht sein.

Des Weiteren weist Herr Kamp darauf hin, dass das Gutachten Langguth mit einer Abgasfahnenüberhöhung für den Mastschweineestall rechnet. Dabei setzt der Gutachten die sogenannten 3 – 7 – 10 Regelung (10 Meter über Erdboden, 3 Meter Austrittshöhe der Kamine über First und ganzjährige Ausströmgeschwindigkeiten von mindestens 7 Meter in der Sekunde) voraus.

Demgegenüber fußt die unserem Mitglied erteilte Genehmigung des Kreises Coesfeld, Az. 411/92 vom 24.05.1995, auf den damals gefertigten Gutachten zur Immissionssituation vom

16.11.1992. Darin werden den jeweiligen Betriebseinheiten unterschiedliche Abgasführungsdaten zugrunde gelegt.

Weiterhin ist anzumerken, dass das Gutachten Langguth bezüglich der Betriebe Heiter und Averbrock unterschiedliche Quellgeometrien betrachtet.

Ob das Gutachten mit seiner Aussage der Wohnverträglichkeit belastbar ist, ist aber wegen der Anwendung der Rechengitter im Verhältnis zu den Auswertgittern zu bezweifeln, so die Landwirtschaftskammer. Vertiefend verweisen wir insofern auf die Begründung in deren Schreiben.

Mit dem Verfahren wird zudem die Erweiterung eines Dorfgebietes verfolgt.

Die planungsrechtliche Qualifizierung schlägt auf die Bewertung der Gutachter hinsichtlich der Immissionen und der zulässigen Belastungen durch.

Es ist daher entscheidend festzustellen, ob die Voraussetzungen für ein Dorfgebiet tatsächlich (noch) vorliegen. Handelt es sich noch um ein Dorfgebiet?

Gemäß § 5 Baunutzungsverordnung dienen Dorfgebiete im Wesentlichen der Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Gerade die Wirtschaftsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegen aber außerhalb des Plangebietes. Es ist auch nicht erkennbar, dass vor der beabsichtigten Erweiterung noch Wirtschaftsstellen einbezogen waren.

Wenn es sich aber faktisch nicht um ein Dorfgebiet, sondern um ein allgemeines Wohngebiet oder gar reines Wohngebiet handeln würde, wären die zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten überschritten und die Erweiterung unzulässig.

Der Bestandsschutz der Betriebe steht daher der Erweiterung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
von der Poel  
(Geschäftsführer)

Anlagen:

Geruchsgutachten vom 11.10.17  
Gutachten vom 16.11.1992

**Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen**

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Postfach 59 80 · 48188 Münster

Herrn

48329 Havixbeck

**Fachbereich 61  
Betriebswirtschaft, Bauen, Energie, Arbeit-  
nehmerberatung**

Nevinghoff 40, 48147 Münster  
Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521  
Mail: poststelle-muenster@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de

**Sachgebiet Immissionschutz**  
Auskunft erteilt: Martin Kamp, Dipl.-Ing.  
Durchwahl: +49-251-2376-366  
Mobil: +49-163-3164808  
Fax: +49-251-2376-19-365  
Mail: martin.kamp@lwk.nrw.de  
2017-10-11 Avastrock 614/Kamp/MW/ck  
Münster 11.10.2017

**Geruchsgutachten Nr. 3348 mit Datum vom 8.3.2017 des Dipl.-Ing. Manfred Langguth Sach-  
verständigenbüro für Schall und Geruch  
Plausibilitätsprüfung**

Sehr geehrter Herr

Sie haben mich beauftragt, das o.g. Geruchsgutachten auf Plausibilität zu prüfen. Folgende Er-  
gebnisse gebe ich Ihnen zur Kenntnis:

#### **Untersuchungsraum**

Die Prognoseergebnisse werden zur Bewertung mit den Immissionswerten der GIRL verglichen (Seite 9 des Gutachtens). Das setzt voraus, dass die Ergebnisse eine Immissions-Gesamtbelastung (IG) wiedergeben. Dazu ist ein sogenannter Untersuchungsraum zu bestimmen, durch den systematisch festgelegt wird, welche Geruchsemitter (tierhaltende Betriebe) im Um-  
feld noch einen Einfluss auf die Geruchsbelastung an den untersuchten Wohnhäusern haben kön-  
nen. Solche Betriebe sind in die Prognoseberechnung als Emissionsquellen einzubeziehen. Die  
Festlegung eines solchen Untersuchungsraumes erfolgt in der Verwaltungs- und Gutachtenpraxis  
zur Anwendung der GIRL nach dem sogenannten Zweifelsfragenkatalog<sup>1</sup>.

Im Gutachten fehlt eine solche Festlegung bzw. Ermittlung eines Untersuchungsraumes. Sollte es  
der Fall sein, dass weitere Emittenten hätten berücksichtigt werden müssen, ist davon auszuge-  
hen, dass die Werte der Prognoseergebnisse dadurch höher liegen als im Gutachten ausgewie-  
sen.

<sup>1</sup> Zweifelsfragenkatalog: „Zweifelsfragen zur Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL). Zusammenstellung des  
länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums“, Stand 08/2017 (vorherige Version: Stand 02/2014)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkassa der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG  
Ust.-Id.-Nr. DE 128115285

IBAN: DE97 4006 0000 0600 4032 19  
IBAN: DE27 3808 0188 2100 7710 15  
Steuer-Nr. 337/6914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX  
BIC: GENO DE 31 BRS

- 2 -

**Abgasfahnenüberhöhung für Mastschweineestall gerechtfertigt? (Genehmigungsinhalt?)**

Für die Mastschweinehaltung des Betriebes Averbrock wurde eine Abgasfahnenüberhöhung („ $\Delta h$ “) angesetzt (Gutachten u.a. Seite 5). Dieser Ansatz führt zur Reduzierung der Immissionen. Bei einem solchen nur baurechtlich genehmigten Tierbestand ist es fraglich, ob die entsprechenden Mindestanforderungen an die Abluftableitbedingungen (Schachtmündung 10 m über Erdboden, 3 m über First, ganzjährig mindestens 7 m/s Ausströmgeschwindigkeit) in der Genehmigung festgeschrieben sind. Denn nur als Bestandteil der Genehmigung können solche immissionsreduzierende Maßnahmen in Prognoseberechnungen Berücksichtigung finden. Unabhängig davon wird auch eine Emissionshöhe von bis zu 9.0 m angegeben, die allein für sich schon nicht die o.g. Mindestanforderung für den Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung erfüllt.

Die Auswirkungen auf die Prognoseergebnisse können gravierend sein. In jedem Falle sind ohne den Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung höhere Ergebniswerte zu erwarten.

**Unplausibler Unterschied zwischen Quellengeometrie bei Heiter im Vergleich zu Averbrock**

Es verwundert, dass für die Offenstallhaltung des Betriebes Averbrock in der Ausbreitungsberechnung als Ersatzquelle eine Volumenquelle modelliert wird, die vollumfänglich der räumlichen Ausdehnung des Gebäudes entspricht, für entsprechende Ställe des Betriebes Heiter jedoch anders modelliert wird (schmale Volumenquellen; vertikale Flächenquellen). Eine Erläuterung hierzu konnte im Gutachten nicht gefunden werden.

Insgesamt wurde hier durch die Verwendung von sogenannten Ersatzquellensystemen eine Methodik zur Verringerung des Gutachtensaufwandes verwendet, durch die in der Regel konservative, d.h. überschätzende Ergebnisse zu erwarten sind. Aufgrund der geringen Entfernungen zwischen Emittenten und Immissionsorten (Bauvorhaben) wäre jedoch stattdessen die Methodik unter Verwendung eines individuellen Windfeldes für die Gebäudeumströmungen zu empfehlen.

**AKTerm statt AKS**

Es wurde eine Wetterdatenzeltreihe („AKTerm“) verwendet, d.h. Wetterdaten der Messung an der Wetterstation eines einzigen Jahres. Dieses Jahr gilt zwar als „repräsentativ“, jedoch ist mit der Verwendung einer Statistik („AKS“), die Daten über 10 Messjahre enthält, eine erheblich bessere Prognosequalität, d.h. Aussagekraft für die Zukunft zu erwarten. Die Verwendung einer Jahreszeitreihe ist zwar zulässig, zu empfehlen für Geruchsprognoseberechnungen ist jedoch grundsätzlich die Verwendung einer Statistik.

**Rechengitter mit 16 m größer als das Auswertgitter mit 10 m**

Das Rechengitter wurde geschachtelt definiert mit der kleinsten Zellengröße von 16 m. Die Auswertung für eine Beurteilung nach GIRL mit dem Auswertgitter erfolgte jedoch mit einer Zellengröße von nur 10 m. Das Auswertgitter muss jedoch grundsätzlich eine größere Zellengröße als das darunter bzw. zugrundeliegende Rechengitter aufweisen. Kurze Erläuterung dazu:

Das Auswertgitter bedeutet lediglich eine Mittelwertbildung der Ergebnisse der Flächenanteile des darunter liegenden Rechengitters. Ist das Auswertgitter kleiner, fehlen Informationen für diese Mittelwertbildung. Beträgt beispielsweise in einer Rechengitterzelle vom Ausmaß 16 m x 16 m der Ergebnis-Wert 20 %, dann ist dieser Wert die mittlere Belastung für diese Zelle, d.h. er kann

- 3 -

Innerhalb der Zelle sowohl höher als auch niedriger liegen. Legt man nun in diese Zelle als Auswertgitter eine Zelle mit nur 10 m x 10 m, dann fehlt die Information, ob man sich eher im Bereich der höheren oder der geringeren Rechenergebnisse befindet.

Die Auswirkungen der fehlerhaften Wahl der Zellengrößen für das Rechengitter in Verbindung mit dem Auswertgitter können schlecht eingeschätzt werden.

#### **Lage und Auswertung des Auswertgitters**

Die Lage und auch die Rasterkantenlänge des Auswertgitters wurden so gewählt, dass eine unmittelbare Verwendung der Ergebnisse nicht möglich ist, sondern noch eine Mittelwertbildung erfolgte (Tabelle im Gutachten Seite 9). Sachgerechter wäre, die Gittergröße und Lage so zu wählen, dass zumindest eine Rasterfläche sich unmittelbar über eine der zu beurteilenden Wohnnutzungen erstreckt und dadurch der Ergebniswert unmittelbar verwendet werden kann.

Unabhängig von der obigen Empfehlung, ist die vorgenommene Mittelwertbildung zur Auswertung ungenau. Denn sie verwendet den Wert jeder beteiligten Rasterfläche vollständig, obwohl diese Rasterfläche nur zu einem Anteil beteiligt ist. Zur Verdeutlichung: Für das „BV2“ geht der Wert „0.16“ gleichberechtigt zu einem Drittel in die Mittelwertbildung ein, obwohl das Bauvorhaben nur zu einem deutlich geringeren Bruchteil in diese Rasterfläche hineinragt. Anmerkung: Verwirrenderweise wurden vom Gutachter die beteiligten Rasterflächen als „Teilflächen“ bezeichnet. Diese Begrifflichkeit wäre zutreffender gewesen, wenn von den Rasterflächen die beteiligten Flächenanteile verwendet worden wären und diese mit „Teilflächen“ bezeichnet worden wären.

#### **Zusammenfassende Bewertung**

Von einigen der aufgeführten Punkte kann die Auswirkung auf die Prognoseergebnisse nur schlecht eingeschätzt werden. Dazu gehören die nicht sachgerechten Zellengrößen, wobei es sich hier um ein unbedingt zu korrigierendes Element des Gutachtens handelt. Des Weiteren ist von maßgeblichen Auswirkungen auf die Ergebnisse auszugehen, wenn

- weitere Betriebe als Emittenten zu berücksichtigen sein sollten (Untersuchungsraum)
- die Abgasfahnenüberhöhung nicht anzusetzen sein sollte
- die vereinfachten Modellierungen der Emissionsquellen (Offenställe) eine nicht sachgerechte Übertragung der Gegebenheiten vor Ort in das Modell sein sollten.

Sollten sich Rückfragen ergeben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Kamp